

Was Datenschutz und E-Government verbindet

Schlagen Sie zwei „Fliegen“ mit der ordentlichen Umsetzung der DSGVO.

Der öffentliche Sektor steht nicht nur durch die Novellierung des Datenschutzes mit der Einführung der DSGVO, sondern auch aufgrund der zunehmend geplanten Digitalisierung der behördlichen Verwaltungsprozesse (E-Government) sowie durch eine ansteigende Cyber-Kriminalität vor neuen Herausforderungen. Die Einführung eines wirksamen Datenschutzes ist gerade vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (EGovG) und den nunmehr eingeführten Landesgesetzen, z.B. dem am 12. September 2018 erlassenen Hessischen Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (HEGovG) von immenser Bedeutung.

Nur wenn eine sichere und vertrauliche Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern sowie ein angemessener Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet ist, wird auch die notwendige Akzeptanz auf Seiten der Bürger sowie der anderen „Kunden“ der Verwaltung zu erreichen sein. So haben die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hierzu verlauten lassen, dass auch die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit bei der Einführung einer „virtuellen Poststelle“ zwingend beachtet werden müssen. Gerade vor dem Hintergrund einer immer komplexer werdenden Struktur von IT-Serviceleistern (eigene IT, IT im nahen behördlichen Umfeld, zentrale

IT im Rechenzentrum, externe Dritte als IT-Serviceleister) ist es geboten, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu gewährleisten. Dabei müssen vor allem die verfassungsrechtlich unverzichtbaren Prinzipien der Zweckbindung, der Erforderlichkeit, der Datenvermeidung und Datensparsamkeit, der Transparenz sowie die Kontroll- und Korrekturrechte der Betroffenen berücksichtigt werden.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verlangt neben dem rechtlichen Schutz der personenbezogenen Daten eine angemessene **Datensicherheit**. Gestaltungsziele der informationstechnischen Sicherheit sind Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Transparenz und Revisionsfähigkeit. Diese Ziele sind zwingend mit technisch-organisatorischen Maßnahmen zu sichern, die regelmäßig zu überprüfen sind. Für jede eGovernment-Anwendung sind diese Gestaltungsanforderungen zu erfüllen.

Die DSGVO zielt somit (mit anderen Gesetzen und Vorgaben) auf eine Steigerung des Niveaus zur Daten- und Informationssicherheit u.a. im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung. Die Gewährleistung des Datenschutzes ist mithin wesentliche Aufgabe der öffentlichen Verwaltung beim Anbieten von eGovernment-Services.

Blickt man nun auf die regelmäßige Behördenpraxis, so kann leider festgestellt werden, dass die öffentlichen Stellen nicht nur im Hinblick

auf Datensicherheit, sondern auch bezüglich des Datenschutzes sehr zurückhaltend agieren und erheblichen Nachholbedarf haben.

Fazit

Durch den steigenden Bedarf an systematisierter Informationssicherheit (u.a. gestützt durch die entsprechenden e-Governmentgesetze) wird zunehmend auch der Datenschutzbeauftragte (DSB) stärker einzubinden sein. Dadurch wird deutlich, dass der DSB ein besonderes Kompetenzprofil mitbringen muss, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können. Die DSGVO fordert entsprechend, dass ein DSB neben erheblicher datenschutzrechtlicher Expertise, auch datenschutzpraktische (IT-)Erfahrung für seine Aufgabenbewältigung benötigt. Dies in einer Person „nebenbei“ zu vereinigen ist annähernd unmöglich, so dass es zur Umsetzung eines wirksamen Systems hilfreich sein kann, einen externen Datenschutzbeauftragten zu benennen, der ständig und umfassend mit der Materie befasst ist.

Haben Sie weitere Fragen? Kontaktieren Sie gerne unsere Ansprechpartner:



Birgit Trageser
Rechtsanwältin
birgit.trageser
@srs-schuellermann.de
(06103) 605-620



Andrea Weibert
Rechtsanwältin
andrea.weibert
@srs-schuellermann.de
(06103) 605-620